

Vergabeordnung**für die Gemeinde Nörvenich**

Der Rat der Gemeinde Nörvenich hat in seiner Sitzung vom 08.03.2012 die 2. Änderung der Vergabeordnung der nachstehenden Regelungen für die Verwaltung bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen genehmigt.

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) Für die Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Lieferungen und Leistungen gelten nach dem Vergaberechtsänderungsgesetz die Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (VgV) -, der Verdingungsordnung für Leistungen - VOL - und der Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB- in Verbindung mit dem Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03. Februar 2009 -AZ: 121 - 80 -20/02 sowie die entsprechenden europäischen Rechtsnormen .

Alle Preisvereinbarungen müssen mit den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften in Einklang stehen.

(2) Bei jeder Vergabe ist hierauf schriftlich hinzuweisen. Bei Verwendungen von Vordrucken (Bestellzettel) ist ein entsprechender Vermerk im Drucktext aufzunehmen.

(3) Sonderbestimmungen über Vergaben (z.B. an öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Wettbewerb
Arten der Vergabe

(1) Bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen soll der Wettbewerb die Regel sein. Die Grundlage des Wettbewerbes richtet sich nach den Vorschriften der VOB/ Teil A (VOB/A) bzw. der VOL/ Teil A (VOL/A).

(2) Danach wird vergeben:

- a) nach öffentlicher Ausschreibung,
- b) nach beschränkter Ausschreibung,
- c) durch freihändige Vergabe.

(3) Vergaben über Lieferung von Tropenholz und von Leistungen, bei denen Tropenholz verwendet wird, sind unzulässig.

§ 3

Öffentliche Ausschreibung

Aufträge, die über die in § 4 dieser Verordnung genannten Summen hinausgehen, sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

§ 4

Beschränkte Ausschreibung

(1) Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) von einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von über 20.000 € (ohne Umsatzsteuer) bis 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind beschränkt auszuschreiben.

(2) Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) von einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von über 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind beschränkt auszuschreiben.

(3) Die Zahl der bei einer beschränkten Ausschreibung einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages.

Bei diesen beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

§ 5

Freihändige Vergabe

(1) Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 20.000 € (ohne Umsatzsteuer) freihändig vergeben werden.

(2) Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) können freihändig vergeben werden.

In diesen Fällen ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote oder einer formlosen Preisermittlung bei wenigstens drei Firmen vorzunehmen. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, soweit für den Auftrag nur ein Unternehmen in Betracht kommt.

Die Preisermittlung bzw. die Begründung des Verzichtes darauf ist aktenkundig zu machen.

(3) Bei Beträgen unter 2.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) kann in begründeten Fällen auf einen Preisvergleich verzichtet werden.

§ 6

Zusammenfassung und Aufteilung von Aufträgen

(1) Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen, damit eine größere Auftragssumme erreicht wird.

(2) Es ist unzulässig, einen größeren Auftrag in mehrere kleine Aufträge aufzuteilen, um die Vorschriften über die Art der Ausschreibung zu umgehen.

(3) Die Zuständigkeit zur Vergabe eines Auftrages entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Nörvenich richtet sich nach der Höhe jedes Auftrages.

§ 7

Nachtragsangebote

(1) Von den ausführenden Unternehmen oder Lieferfirmen sind Nachtragsangebote anzufordern und vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung des Auftrages über Leistungen oder Lieferungen herausstellt, dass Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Angebotssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses bedingen.

(2) Arbeiten, für die kein Angebot und kein schriftlicher Auftrag vorliegt, werden in keinem Fall von der Gemeinde vergütet. Dementsprechend erklärt der / die Auftragnehmer/-in von vorneherein seinen/ ihren Verzicht auf alle Ansprüche, die ihm/ ihr wegen der Vornahme solcher Arbeiten bzw. einer damit etwa verbundenen Bereicherung der Gemeinden oder eines Dritten aus irgendeinem Rechtsgrund kraft Gesetzes zustehen sollten.

(3) Die Zuständigkeit zur Vergabe richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Nörvenich. Hierbei dürfen die Ausschüsse und der/ die Bürgermeister/-in ihre Befugnisse nur insoweit ausüben, als die Summe der Nachtragsaufträge 50 % der ursprünglichen Vergabezuständigkeit nicht übersteigt.

§ 8

Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

- (1) Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Verdingungsverordnung aufzustellen. Dabei - und auch später bei Vertragsabschluß - ist darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Bedingungen, Teil B der VOB (VOB/B) bzw. Teil B der VOL (VOL/B), Bestandteile des Vertrages werden.
- (2) Die Leistungsverzeichnisse sind so umfassend, eindeutig und sachgemäß abzufassen, dass Missverständnisse in der Auffassung der einzugehenden Verpflichtungen ausgeschlossen sind und eine für die geforderten Leistungen einwandfreie und genaue Preisermittlung möglich ist.
- (3) Bei Bauleistungen sind die Massen und Mengen nicht schätzungsweise oder willkürlich, sondern erst nach sorgfältiger Ermittlung in das Leistungsverzeichnis einzusetzen; sie sollten möglichst mit den tatsächlich zu erwartenden Leistungen übereinstimmen.
- (4) Bauleistungen sind im allgemeinen mit den zugehörigen Lieferungen zu vergeben, es sei denn, dass die Verkehrssitte dem entgegensteht oder eine Trennung des Auftrages preisgünstiger ist. Bauleistungen, die technisch in Teil- oder Fachlosen ausgeführt werden können, sind im Angebotsvordruck sowohl insgesamt als auch getrennt nach den einzelnen Teil- oder Fachlosen auszuschreiben, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis, dass sich die Gemeinde vorbehält, den Auftrag insgesamt oder in Teil- oder Fachlosen oder Teil- oder Einzelpositionen zu vergeben.
- (5) Die Angebotspreise sind grundsätzlich Festpreise. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind im Rahmen von "Besonderen Vertragsbedingungen" zu regeln.
- (6) Bei Anwendung der VOL ist die Frage vorzusehen, ob und in welcher Höhe der/ die Auftragnehmer/-in Rabattierungen einräumt.

§ 9

Einholen der Angebote

- (1) Eine Ausschreibung darf erst vorgenommen werden, wenn die Planung für das gesamte Vorhaben oder für einen in sich abgeschlossenen Teilabschnitt fertiggestellt ist und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder die Finanzierung rechtlich oder tatsächlich gesichert ist.
- (2) Außer bei Aufträgen unter 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) haben die Unternehmen die erforderliche Eignung nachzuweisen.
- (3) Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Bereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend.
- (4) Bei der öffentlichen Ausschreibung haben die Bewerber spätestens bis zur Abgabe des Angebotes, soweit sie nicht in den o.a. Internetseiten aufgeführt werden, den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in fachlicher, personeller, gerätemäßiger und finanzieller Hinsicht sowie über bereits ausgeführte Bauvorhaben gleicher Art und ähnlichen Umfangs zu erbringen. Für das Leistungsverzeichnis und die anderen Unterlagen ist ein Entgelt gem. § 20 VOB/A bzw. VOL/A zu fordern.
- (5) Auch bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist es ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt, die beschleunigte Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden. § 13 der Vergabeordnung ist zu beachten.

(6) Die Namen der Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind geheim zu halten.

§ 10

Behandlung der Angebote

(1) Die Angebote müssen verschlossen in einem dafür gekennzeichneten Umschlag und mit der vorgeschriebenen Anschrift versehen bis zum festgesetzten Termin bei der ausschreibenden Dienststelle eingereicht sein. Sie sind beim Eingang auf dem ungeöffneten Umschlag mit dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und ungeöffnet bis zum Eröffnungstermin bzw. der Verhandlung zur Öffnung der Angebote sorgfältig unter Verschluss aufzubewahren.

(2) Die eingegangenen Angebote werden unter Beachtung der Bestimmungen der VOB bzw. VOL zum festgesetzten Termin bei der ausschreibenden Dienststelle im Beisein des/ der Schriftführer/-s/-in geöffnet.

(3) Über den Eröffnungstermin bzw. die Verhandlung zur Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift nach den Bestimmungen der VOB bzw. VOL zu fertigen.

(4) Unvollständige Angebote und solche mit eigenmächtigen Änderungen oder Zusätzen an den Ausschreibungsunterlagen durch den/ die Bieter/-in bleiben unberücksichtigt. Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind als besondere Anlage einzureichen und als solche deutlich zu kennzeichnen.

(5) Die Angebote und ihre Anlagen sind nach der Öffnung mit der dafür vorgesehenen Perforiermaschine zu kennzeichnen und sorgfältig aufzubewahren; die Einzelpreise sind geheim zu halten.

(6) Bietern, deren Angebot nicht berücksichtigt wurde, ist nach Prüfung eine Mitteilung entsprechend VOB/VOL zukommen zu lassen.

Bei Anwendung der Vergabeverordnung müssen die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, 14 Kalendertage vor Vertragsabschluss schriftlich über den Namen des/ der Bieter/-s/-in, dessen /deren Angebot angenommen werden soll, und den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes informiert werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig.

§ 11

Aufhebung der Ausschreibung

Eine Ausschreibung kann nur aus den in der VOB , bzw. VOL genannten Gründen aufgehoben werden.

§ 12

Auswahl der Bewerber und Verfahren bei der Auftragserteilung

(1) Der Auftrag ist gemäß § 25 VOB/ A bzw. VOL/A dem/ der Bieter/-in zu erteilen, der/die unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Angebotsunterlagen sind von der Verwaltung auszuwerten; ist die Ausschreibung einem Ing.-Büro, einem/-r Architekten/-in oder einem/-r sonstigen Dritten übertragen worden, kann dieser Dritte die Ausschreibungsunterlagen auswerten und der Verwaltung einen Wertungsvorschlag unterbreiten.

(2) Alle Aufträge müssen vor der Ausführung schriftlich erteilt werden. Die Aufträge sind mit Angabe der Auftragssumme zu erteilen. Ausgenommen hiervon sind Stundenlohnarbeiten, die nach spezifischen Lohnstundensätzen zu vergeben sind. Muss aus zwingenden Gründen eine Auftragserteilung mündlich erfolgen, so ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen; hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Aufträge über 10.000 € sind erst nach Beschluss durch den zuständigen Ausschuss oder durch den Gemeinderat zu erteilen.

(4) Die Aufträge dürfen nur an Unternehmer bzw. Gewerbetreibende erteilt werden. Kein Auftrag darf an eine Innung oder Unternehmerversammlung zur quotenmäßigen Verteilung vergeben werden. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist gestattet.

(5) Die Vergabe von Aufträgen über 5.000,-- € kann davon abhängig gemacht werden, dass von den Bewerbern Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Stadt-/Gemeindekasse, des zuständigen Finanzamtes, der zuständigen Krankenkasse und der zuständigen Berufsgenossenschaft beigebracht werden. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigungen darf bei Vorlage nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

(6) Auftragsschreiben oder Bestellscheine dürfen nur im Rahmen ihrer Ermächtigung von den in der ADGA in ihrer jeweiligen Fassung genannten Beamten und Angestellten unterzeichnet werden.

(7) Bei Auftragsschreiben und Bestellscheinen ist von den Bau- und Lieferfirmen zu fordern, dass

a) die Rechnungen entweder in doppelter Ausfertigung über die zentrale Posteingangsstelle der Gemeinde oder in dreifacher Ausfertigung über den von der Gemeinde benannten Architekten/-in, Ingenieurbüro oder sonstige/-n Dritte/-n eingereicht werden,

b) alle Arbeiten und Lieferungen übersichtlich und abschnittsweise nach den Positionen des Kostenschlages oder des Angebotes, getrennt nach Haupt- und Nachaufträgen, vertraglichen und evtl. außervertraglichen Leistungen und Lieferungen so in Rechnung gestellt werden, dass eine Prüfung nach den bestehenden Tarifen, Preislisten und ähnlichen Unterlagen möglich ist.

§ 13

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000 € (ohne Umsatzsteuer) im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000,-- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens.

§ 14

Zahlungen und Sicherheitsleistungen

(1) Vor Anordnung von Zahlungen haben sich die zuständigen Beamten oder Angestellten davon zu überzeugen, dass die in Rechnung gestellten Beträge den tatsächlichen Leistungen oder Lieferungen entsprechen. Schlussrechnungen sind entsprechend der Fristen nach VOL/VOB nach Eingang bei der Gemeinde oder der in der Ausschreibung festgelegten Stelle zu begleichen.

(2) Abschlagszahlungen bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen sind gemäß § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B in nachgewiesener Höhe auszuführen.

(3) Abschlagszahlungen bei öffentlichen Ausschreibungen sind für die nachgewiesenen Leistungen zu zahlen, wobei eine Sicherheit von 5 % der Auftragssumme einzubehalten ist; anstelle der Einbehaltung kann eine Bürgschaftsurkunde eingereicht werden.

(4) Abschlagszahlungen auf Materiallieferungen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. In diesen Fällen müssen unbefristete Bankbürgschaften unter Verzicht auf §§ 770, 771 BGB gefordert werden.

(5) Für Vorauszahlungen (Vorleistungen) gelten die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Sicherheitsleistungen sind bei öffentlichen Ausschreibungen zu erheben, und zwar für die Vertragserfüllung 5 % der Auftragssumme und für die Gewährleistung 3 % der Abrechnungssumme. Für diese Beträge können auch Bürgschaften vorgelegt werden. Die Bestimmungen nach § 17 VOB/ B bzw. § 18 VOL/ B sind hierbei zu berücksichtigen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 14 VOB/ A bzw. VOL/ A.

§ 15

Abweichung von der Vergabeordnung

Der Rat, die Ausschüsse und der/die Bürgermeister/-in können im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall von dieser Vergabeordnung abweichen.

§ 16

Diese Vergabeordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Nörvenich, den 09. März 2012

(Hans Jürgen Schüller)